

Entschädigungssatzung der Stadt Annaburg

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. der Kommunalentschädigungs-verordnung vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165), beschließt der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 18.11.2025 folgende zweite Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte und der Ortsbürgermeister

(1) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird in Form eines Sitzungsgeldes gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Stadträte erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung des Stadtrates und je Ausschusssitzung.

(3) Sachkundige Bürger, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten ebenfalls bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 16 € je Sitzung.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister wird in Form einer monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese beträgt

bei einer Einwohnerzahl der Ortschaft bis 500 EW - 154 €

bei einer Einwohnerzahl der Ortschaft von 501-1000 EW - 231 €

bei einer Einwohnerzahl der Ortschaft ab 1001 EW - 307 €

(5) Ehrenamtliche Ortschaftsräte erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 16 € je Sitzung des Ortschaftsrates Schriftführer aus den Reihen des Ortschaftsrates erhalten für die Protokollarbeitung zusätzlich eine anlassbezogene Pauschale in Höhe von 10 Euro je Sitzung.

(6) Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten je durchgeführter Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20 € sowie der Vorsitzende des Stadtrates in Höhe von 50 €. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25€.

(7) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt anhand der Anwesenheitsliste quartalsweise durch Überweisung.

(8) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des einfachen Sitzungsgeldes nicht überschreiten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehren

(1) Den Mitgliedern der Feuerwehren wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

(2) Dem Stellvertreter des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters wird nach der Übertragung einer Führungsaufgabe mit eigenem Verantwortungsbereich eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

(3) Die monatliche Pauschale beträgt:

- für den Stadtwehrleiter 250,00 €
- für den stellvertretenden Stadtwehrleiter 150,00 €
- für den Gerätewart 20,00 €/Fahrzeugstellplatz
- für die Jugend-/Kinderfeuerwehrwarte 70,00 €
- für den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in 100,00 €
- für die Ortswehrleitungen Annaburg und Prettin 100,00 €
- für die weiteren Ortswehrleitungen 60,00 €
- für stellv. Ortwehrleitungen Annaburg und Prettin 75,00 €
- für die weiteren stellv. Ortswehrleitungen 45,00 €

(4) Träger von Atemschutzgeräten, die die Anforderungen der Feuerwehrdienstvorschrift (7/FWDV 7-Stand 2005) erfüllen und aktiven Dienst in einer Feuerwehr mit Atemschutzgeräten verrichten bzw. im Einsatzdienst dieser integriert sind, erhalten pauschal eine Entschädigung von 100,00 €/Jahr zur Jahreshauptversammlung.

(5) Üben Mitglieder der Feuerwehren ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortschronisten

(1) Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters einen ehrenamtlich tätigen Ortschronisten ernennen. Der Ehrenamtliche hat einen Anspruch auf Entschädigung.

(2) Mit der Ernennung in das Ehrenamt ist die Übernahme folgender Aufgaben verbunden: Der Ortschronist führt in eigener Verantwortung, unter Berücksichtigung der Anleitungen des Stadtarchivs, die Ortschronik der Stadt Annaburg sowie aller Ortsteile.

(3) Der Ortschronist erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine vierteljährliche Entschädigung von 125,00 €.

§ 4

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Für weitere Aufgaben kann der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters weitere ehrenamtlich tätige Bürger berufen. Diese Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung von bis zu 96€ monatlich, deren Höhe nach Art und Umfang des Ehrenamtes der Haupt- und Finanzausschuss festlegt.

(2) Für die Seniorenbetreuung in den Ortsteilen kann der Stadtrat ehrenamtliche Seniorenbetreuer berufen, die eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt erhalten:

Ortsteile	monatlich in €
bis 200 Einwohner	30 €
bis 500 Einwohner	50 €
bis 1000 Einwohner	75 €
über 1001 Einwohner	96 €

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung wird der Ersatz des Verdienstaufalles gezahlt. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 10 € ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag und können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat gezahlt werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen für Dienstreisen gewährt.

Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Es werden jedoch allen ehrenamtlich Tätigen die Fahrtkosten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort erstattet.

(2) Reisekosten für Dienstreisen können nur mit einem bestätigten Dienstauftrag des Bürgermeisters beantragt werden. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise einzureichen.

§ 7 Auslagen

Mit der Aufwandsentschädigung ist der Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

- Ende der Lesefassung -